



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 652.643/2-V/2/93

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

P-2/1-1993
(Ltg.-518/A-1/76-1993)
21. Jänner 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. Jänner 1993 betreffend eine Änderung des Niederösterreichischen Parteienförderungsgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. März 1993 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, in dem eine politische Partei zwar nicht aufgelöst wird, aus der Partei jedoch Abgeordnete austreten, die ihrerseits eine politische Partei gründen.

10. März 1993
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:

Ministerium für die Niederösterreichische Regierung

Landtag

11. MRZ. 1993

GP-2/1-1993
Bearbeiter Stempel
Beilagen

2942

(Ltg.-518/A-1/76-1993)